



Senioren für Senioren Reinach BL

6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstellt jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

7. Finanzierung

7.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr schliessen auf Ende des Kalenderjahres ab.

7.2 Die Mittel

Die Mittel bestehen aus: Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vereinsvermögen

7.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen zugunsten eines sozialen Zwecks für Senioren zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung (schriftliche Abstimmung) im Juni 2021 in Kraft.

SENIOREN FÜR SENIOREN Reinach BL

Victor Haefeli, Präsident

Elisabeth Suter, Verantwortliche der Geschäftsstelle

Statuten des Vereins

1.1 Name und Sitz

Mit dem Namen „Senioren für Senioren Reinach BL“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Reinach BL.

1.2 Zweck

Der Verein versteht sich als gemeinnützige, konfessionsneutrale und parteipolitisch unabhängige Organisation. Die ehrenamtlich tätige Vermittlungsstelle des Vereins organisiert Kontakte und Hilfeleistungen unter den älteren Einwohnern von Reinach für Bedürfnisse, welche von bestehenden Organisationen und der Gemeinde Reinach nicht wahrgenommen werden. Die vermittelten Dienstleistungen erfolgen zu bescheidenen Gebühren im Sinne von Spesenentschädigungen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann in der Regel jede in Reinach BL wohnhafte Person ab Alter 55 werden. Paare können aufgenommen werden, sofern einer der beiden Partner die genannten Voraussetzungen erfüllt. Es können auch juristische Personen und Gönner als Mitglieder aufgenommen werden.

2.2 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt und ist 30 Tage nach der Rechnungstellung fällig.

2.3 Der Eintritt, resp. Austritt, muss schriftlich erfolgen. Bei Wunsch auf Wiedereintritt entscheidet der Vorstand. Ein Rekurs gegen den Entscheid ist innert 30 Tagen möglich.

2.4 Ausschluss:

Mitglieder, die trotz zweimaliger Zahlungserinnerung den Jahresbeitrag schulden, werden ohne zusätzliche Mitteilung von der Mitgliederliste gestrichen. Mitglieder, deren Verhalten den Vereinszwecken abträglich ist, werden ausgeschlossen. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen ist.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss.

3. Organisation

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Vermittlungsstelle
- die Revisionsstelle

3.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vorher erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt und behandelt die folgenden Themen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers
- Revisorenbericht
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung von Anträgen

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident

3.3 Wahlen

Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich

Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

3.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand, von den Revisoren oder auf schriftliches Begehren von 10% der Mitglieder einberufen werden.

3.5 Beschlussfassung

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn dies von 10% der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Statutenänderungen müssen mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3.6 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4. Der Vereinsvorstand

4.1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Verantwortliche/r der Geschäftsstelle
- Kassier / Kassierin
- weitere Mitglieder

4.2 Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beruft die Versammlungen ein. Er schliesst die erforderlichen Versicherungen ab. Der Vorstand legt Richtlinien für die Entschädigung der Helfenden fest.

4.3 Unterschriften

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen für den Verein rechtsverbindlich. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von CHF 500.00

4.4 Vakanzen

Im Laufe des Jahres eintretende Vakanzen ergänzt der Vorstand von sich aus. Die betreffenden Personen müssen an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4.5 Amtsführung

Die Mitglieder des Vorstandes und die Vermittlungsstelle arbeiten ehrenamtlich. Die effektiven Auslagen können in Rechnung gestellt werden. Wenn Vorstandsmitglieder als Helfer tätig sind, werden sie wie ordentliche Mitglieder des SfS entschädigt.

5. Vermittlungsstelle

Die Vermittlungsstelle arbeitet gemäss den vom Vorstand erstellten und genehmigten Richtlinien. Ihre Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil.